

Preisblatt 1 Netznutzung Strom für den Netzbereich 1, Frankfurt am Main

gültig ab 01.01.2011

Netznutzung für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis ¹⁾	Arbeitspreis	Leistungspreis ¹⁾	Arbeitspreis
Entnahmestelle	EUR/kW	Ct/kWh	EUR/kW	Ct/kWh
Umspannung HS/MS	6,12	0,83	24,85	0,08
MS-Mittelspannung	10,24	1,24	32,61	0,35
Umspannung MS/NS ²⁾	11,90	1,48	38,22	0,42
NS-Niederspannung ²⁾	20,33	2,77	51,62	1,52

1) Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung.

2) Für den kommunalen Verbrauch vermindert sich gemäß KAV der Arbeits- und Leistungspreis um 10 %.

Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz³⁾) seit 01.01.2011

	Ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A (bis 100.000 kWh)	0,030
Letztverbrauchergruppe B (ab 100.001 kWh)	0,030
Letztverbrauchergruppe C ³⁾ (ab 100.001 kWh)	0,025

3) nach KWKG-Gesetz: Jahresverbrauch >100.000 kWh, die nachweislich dem prod. Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten 4 % ihres Jahresumsatzes übersteigen. Diese Preise gelten vorbehaltlich einer endgültigen KWKG-Abrechnung durch die Übertragungsnetzbetreiber.

Das Stromverteilungsnetz der NRM liegt in der Regelzone der TenneT TSO GmbH.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen, Verordnungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur entstehen, zusätzlich und – sofern zutreffend – auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiterzuberechnen.

Mess- und Abrechnungspreise für registrierende Lastgangmessungen (RLM)

	Messung gesamt (EUR/a)	davon Messstellenbetrieb (EUR/a)
Messung (mittelspannungsseitig)	954,71	752,98
Messung (niederspannungsseitig)	582,12	380,39

Der Preis für die Messung versteht sich als Messpreis mit einem von NRM gestellten Wandlersatz sowie mit einer kundenseitig gestellten Kommunikationseinrichtung.

Stellt der Kunde den Wandlersatz, wird ein Abschlag auf den jeweiligen Messpreis in Höhe von 289,90 EUR/a für einen mittelspannungsseitigen bzw. für einen niederspannungsseitigen Wandlersatz in Höhe von 29,71 EUR/a vergütet. Stellt NRM die Telekommunikationseinrichtung, wird ein Zuschlag sowohl bei mittel- als auch bei niederspannungsseitiger Messung in Höhe von 214,54 EUR/a berechnet.

Der Messpreis nach § 21b EnWG und MessZV ist die Differenz zwischen dem o. a. Preis für Messung gesamt und dem Messstellenbetrieb. Er beträgt für RLM Messungen unabhängig der Spannungsebene 201,73 EUR/a.

	EUR/a
Abrechnung (mittel- oder niederspannungsseitig)	96,48

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.

Preisblatt 2 Netznutzung Strom für den Netzbereich 1, Frankfurt am Main

gültig ab 01.01.2011

Netznutzung für Kunden ohne registrierende Lastgangmessung

(nach StromNZV §12 synthetisches Verfahren bei Kunden bis max. 100.000 kWh/a)

	Arbeitspreis netto	Arbeitspreis brutto
	Ct/kWh	Ct/kWh
Netzkunden ^{1) 2)}	3,81	4,53

1) Der Arbeitspreis vermindert sich gemäß StromNEV um 50 % bei unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen wie Elektrospeicherheizungen, Heißwasserspeicher, Backöfen und Wärmepumpen.

2) Für den kommunalen Verbrauch vermindert sich gemäß KAV der Arbeitspreis um 10 %.

Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz³⁾) seit 01.01.2011

	Ct/kWh netto	Ct/kWh brutto
Letztverbrauchergruppe A (bis 100.000 kWh)	0,030	0,038

3) Für Letztverbraucher mit einem Jahresbedarf > 100.000 kWh gelten ab 100.001 kWh andere Preise (siehe Preisblatt 1).

Mess- und Abrechnungspreise ohne registrierende Lastgangmessungen

	EUR /a netto	EUR/a brutto
Messung gesamt	11,48	13,66
davon Messstellenbetrieb	8,67	10,32

Der Messpreis nach § 21b EnWG und MessZV ist die Differenz zwischen dem o. a. Preis für Messung gesamt und dem Messstellenbetrieb. Er beträgt für Messungen ohne registrierende Lastgangmessungen bei einmaliger Ablesung 2,81 EUR/a.

	EUR /a netto	EUR/a brutto
Abrechnung	8,04	9,57

Vergütung und Entgelt bei Mengenabweichungen für Kunden ohne registrierende Lastgangmessung

Es wird gemäß § 13 StromNZV ein symmetrischer Preis auf Grundlage monatlicher Marktpreise (Durchschnittlicher Preis für Baseload-Strom „Phelix Month Base“ an der EEX je Monat) vergütet bzw. in Rechnung gestellt.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen entstehen, zusätzlich, und – sofern zutreffend – auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiterzuberechnen.

Zusätzliche Dienstleistungen

Zusätzliche Dienstleistungen werden auf Anfrage nach Aufwand in Rechnung gestellt (nur bei Beauftragung durch Kunden bzw. Stromlieferanten).

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.